

Eisenbahnbrücke Linz

Landesverwaltungsgericht gibt der Beschwerde statt und behebt die Zurückweisung des Antrages der Bürgerinitiative „Rettet die Linzer Eisenbahnbrücke“

Nach der Bundesverfassung erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit.

Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde die Beschwerde der Bürgerinitiative „Rettet die Linzer Eisenbahnbrücke“ gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz, mit dem der Antrag der Bürgerinitiative auf Erlassung eines Gemeinderatsbeschlusses zur Abhaltung einer Volksbefragung betreffend die Zukunft der Linzer Eisenbahnbrücke als unzulässig zurückgewiesen wurde, zur Entscheidung vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte dazu am 22. Mai 2015 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in der den Verfahrensparteien die Gelegenheit geboten wurde, ihren Rechtsstandpunkt umfassend zu vertreten. Am Ende der Verhandlung wurde das Erkenntnis (Geschäftszahl LVwG-950033-2015) verkündet, in dem der Beschwerde stattgegeben und die Zurückweisung des Antrages der Bürgerinitiative ersatzlos behoben wurde.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hatte im vorliegenden Verfahren Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu erörtern. Nach der im konkreten Verfahren maßgeblichen Rechtslage hatte es insbesondere zu beurteilen, welche inhaltlichen Anforderungen an Bürgerinitiativen nach dem Statut der Landeshauptstadt Linz zu stellen sind. Es kam dabei zum Ergebnis, dass diese zwar gewisse rechtliche Voraussetzungen zu erfüllen haben, dass aber die formalen Ansprüche nicht zu hoch angesetzt werden dürfen. Dies ergab sich insbesondere daraus, dass den Gemeindebürgern nach dem Willen des Gesetzgebers ein einfacher Zugang zur direkt-demokratischen Beteiligung gewährleistet werden soll.

Die Prüfung des Antrages der Bürgerinitiative „Rettet die Linzer Eisenbahnbrücke“ durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergab, dass darin die inhaltlichen Anforderungen noch erfüllt wurden und das Anliegen eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs der Stadt Linz zum Gegenstand hatte. Aus diesem Grund erwies sich die Bürgerinitiative als zulässig.

In weiterer Folge ist daher die Bürgerinitiative vom Bürgermeister kundzumachen und beim Magistrat aufzulegen. Damit die Angelegenheit dem Gemeinderat zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung vorgelegt wird, bedarf es weiterer 3.000 Unterschriften.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird die Entscheidung in den nächsten Tagen schriftlich ausfertigen. Der genaue Wortlaut der Entscheidung samt eingehender Begründung kann danach im Internet unter www.lvwg-ooe.gv.at abgerufen werden.



Mag. Alfred Kisch
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Dr. Markus Brandstetter

Pressesprecher

+43 732 7075 18039

markus.brandstetter@lvwg-ooe.gv.at